



MARKTGEMEINDE BRÜCKL
9371 Brückl, Marktplatz 1
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,
E-mail: brueckl@ktn.gde.at, www.brueckl.at

Sitzungsauszug aus dem öffentlichen Teil der 3. Gemeinderatssitzung 2023

gemäß den Bestimmungen des § 45, Abs. 6 der
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

Die dritte öffentliche Gemeinderatsitzung hat am Dienstag, dem 27. Juni 2023 mit Beginn um 18.00 Uhr im Marktgemeindeamt Brückl, Sitzungssaal, stattgefunden.

Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Harald TELLIAN

Mitglieder: GR Ing. Daniel Fellner
Vzbgm. Mag. Wolfgang SCHOBER
GV Dr. Horst FELSNER
GV Simon JANDL MA B.S.c
GR Jasmin PUCHER BA M.S.c
GR Milanka BRCIN
GR Vanessa KORENJAK
GR Johann VÖLKER
GR Michael KITZ
GR Domenika SOWA
GR Lukas GRUZE BA
GR Mag. Barbara FUCHS-SCHOI
GR Peter NESSMANN
GR Jürgen WIEDNER
GR Sara WOTIPKA
GR Roswitha SCHWEIGER
GR Ing. Wolfgang PLANEGGER
GR Oliver BAMBERGER

Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet,

- dass wir beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 11, den Antrag auf „Zuschuss für Ausbildungsbetriebe Lehre mit Matura“ gestellt haben;
- dass aufgrund eines Gespräches bei der Angelobung des Bundesheeres in Frauenstein mit Oberst Ralf Gigacher, dieser uns eine Angelobung in Brückl in den Jahren 2024 oder 2025 in Aussicht gestellt hat;
- dass am 06. Juli 2023, mit Beginn um 18:30 Uhr das erste Topothekentreffen in Brückl stattfindet;

- dass die Raiffeisenbank Brückl bei uns vorgesprochen hat, diese planen eine Energiegemeinschaft mit den Bürgern, es wird in der Gemeindezeitung erste Informationen dazu geben;
- dass mit den Verantwortlichen des Tennisvereines gesprochen wurde und in Einvernehmen mit diesen nunmehr je nach Kosten zwei oder drei Tennisplätze neu errichtet werden sollen; derzeit werden drei Angebote von weiteren Firmen eingeholt; und auf den frei verbleibenden Flächen soll eine Wiese angelegt werden, die beispielsweise für verschiedene Ballspiele (Federball, Volleyball etc.) benutzt werden kann;
- dass beim Kinderspielplatz in der Sponheimer Straße die neuen Spielgeräte geliefert und montiert wurden, zwei neue Bäume zur Beschattung gepflanzt und auch die Zaunerrichtung vom Gemeindevorstand bereits beauftragt wurde; dieser sollte in ca. drei Wochen errichtet werden; im Zuge der Zaunerrichtung wird auch eine zusätzliche Geh Türe zum Wohnhaus der Landeswohnbau eingebaut, um den Kinder ein gefahrloses Betreten des Spielplatzes zu ermöglichen, im Gegenzug wird aufgrund unserer Intervention bei der Landeswohnbau von dieser eine Sitzgruppe zur Verfügung gestellt;
- dass betreffend des Kunstobjektes im Kreisverkehr nunmehr die Straßensondernutzung vorliegt und somit in weiterer Folge das Kunstwerk auch errichtet werden kann;
- dass am Freitag dem 30.06.2023 wiederum der Theaterwagen Porcia in Brückl gastiert und alle recht herzlich dazu eingeladen werden, an dieser Kulturveranstaltung teilzunehmen;

Bericht und Antrag des Bau- und Wirtschaftsausschusses betreffend die Beschlussfassung über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes, Umwidmungspunkte 8/2020, 1a/2022, 1b/2022 und 1c/2022

Der Bürgermeister berichtet, dass nachdem der Berichterstatter und auch sein Vertreter für die heutige Sitzung entschuldigt sind, wird er gemäß § 35, Abs. c die Berichterstattung übernehmen. Nachdem es sich hier um verschiedene Widmungspunkte handelt wird er den Punkt 8/2020 extra abstimmen lassen und danach die drei Widmungspunkte betr. die Donau Chemie mit den PV-Freiflächen.

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Flächenwidmungsplanänderungen wie folgt beschließen:

8/2020 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1460/1/1, KG. Brückl 74104 im Ausmaß von ca. 40 m² von Grünland-Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland in Grünland-Photovoltaikanlage

Begründung:

Der Umwidmungspunkt 8/2020 wurde bereits 2021 positiv vorgeprüft. In Folge wurde diese Umwidmung mit Kundmachung vom 28.04.2023 über vier Wochen öffentlich kundgemacht und es sind keine Einwendungen eingelangt.

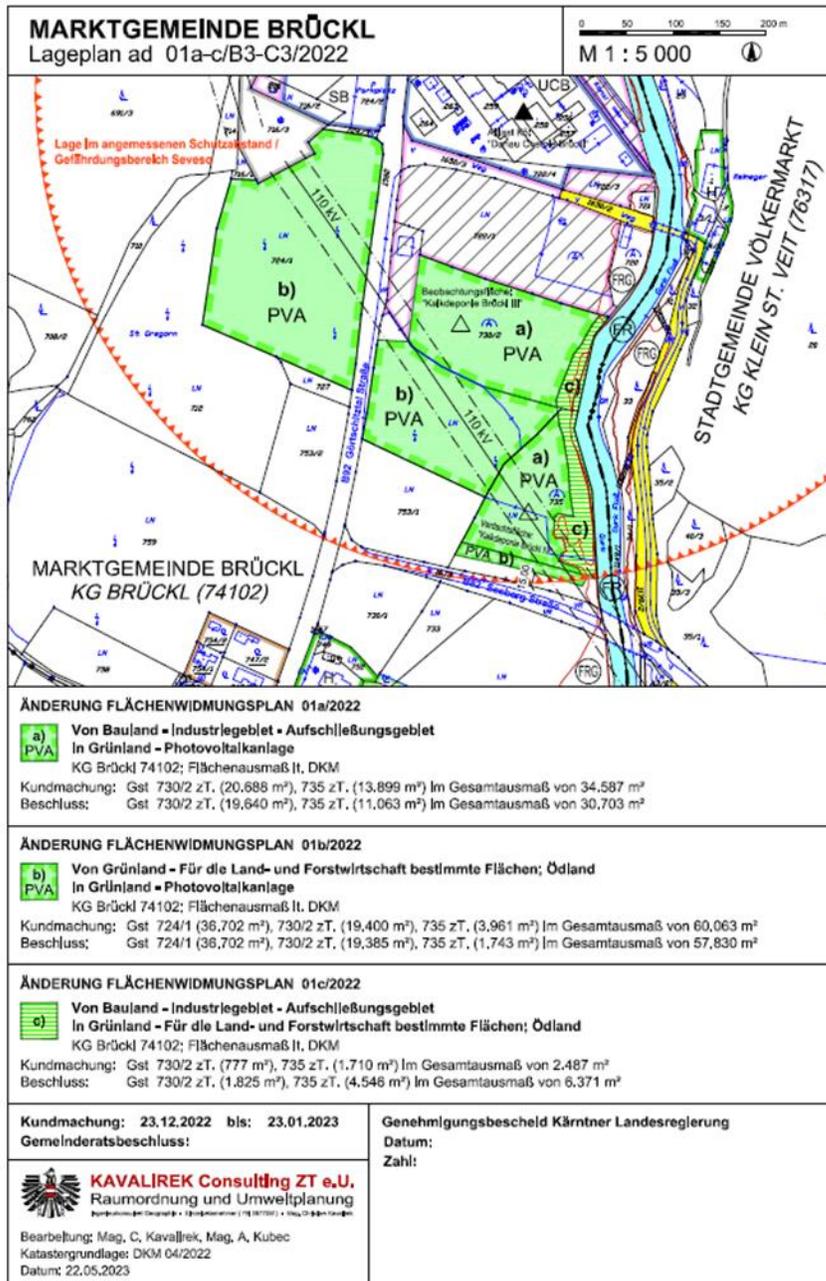
Nachdem nun vom Widmungswerber die umzuwidmende Fläche von 100 auf 40 m² reduziert wurde, ist die Kärntner Photovoltaikverordnung nicht anzuwenden, und daher gibt es jetzt auch die positive Beurteilung der Naturschutzabteilung und es steht einer Beschlussfassung des Gemeinderates nichts mehr im Wege.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu diesem Punkt gibt lässt der Vorsitzende über diesen Antrag abstimmen.

*Der Gemeinderat beschließt mit Mehrheit (18/1) den Umwidmungspunkt 8/2020 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1460/1/1, KG. Brückl 74104 im Ausmaß von ca. 40 m² von Grünland-Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland in Grünland-Photovoltaikanlage
(1 Gegenstimme GR Sara Wotipka)*

Der Bürgermeister berichtet, dass der Bau- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Flächenwidmungsplanänderungen wie folgt beschließen:



1a/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstückes Nr. 730/2, KG. Brückl 74104 im Ausmaß von ca. 19.640 m² und 735, KG Brückl im Ausmaß von 11.063 m² von Bauland-Industriegebiet-Aufschließungsgebiet in Grünland-Photovoltaikanlage;

1b/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstückes Nr. 724/1, KG. Brückl 74104 im Ausmaß von ca. 36.702 m², Grundstück Nr.730/2, KG Brückl im Ausmaß von 19.385 m² und Grundstück 735, KG Brückl im Ausmaß von 1.743 m² von Grünland-Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland in Grünland-Photovoltaikanlage;

1c/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstückes Nr. 730/2, KG. Brückl 74104 im Ausmaß von ca. 1.825 m² und Grundstück Nr.735, KG Brückl im Ausmaß von 4.546 m² von Bauland-Industriegebiet – Aufschließungsgebiet in Grünland-Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland;

Begründung:

Umwidmungspunkte 1a/2022, 1b/2022 und 1c/2022

Diese Umwidmungspunkte wurden in der Zeit von 23.12.2022 bis 23.01.2023 öffentlich kundgemacht.

Alle Fachgutachten ausgenommen dem fachlichen Naturschutz liegen positiv vor. Das negative Fachgutachten des fachlichen Naturschutzes wurde durch die zusätzlich eingeholte naturschutzfachliche Stellungnahme der eb&p Umweltbüro GmbH entkräftet. Die Reduzierung des Umwidmungsausmaßes in Grünland PV-Anlage sowie die Erhöhung der Rückwidmungsfläche wurden mit den Abt. 3 UA RO und Abt. 3 FRO abgesprochen (keine Neukundmachung erforderlich, geringfügige Änderung – Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen).

Begründung für die Reduzierung der Umwidmungsfläche in Grünland PV-Anlage (UW 01a und 01b/2022):

Die Reduzierung der Umwidmungsfläche 01a/2022 von kundgemachten 34.587 m² auf 30.703 m² erfolgt entsprechend der naturschutzfachlichen Stellungnahme der eb&p Umweltbüro GmbH und dient der Erhaltung des Ufergehölzstreifens (Biotopkomplex gemäß Bestandserhebung) zur Gurk zuzüglich eines 5,0 m breiten Pufferbereiches zur PV-Widmung. Damit wird auf die Problematik bzw. die Erfordernis Schutz der Biotope entsprechend reagiert.

Die Reduzierung der Umwidmungsfläche 01b/2022 von kundgemachten 60.063 m² auf 57.830 m² erfolgt entsprechend der naturschutzfachlichen Stellungnahme der eb&p Umweltbüro GmbH und dient primär der Freihaltung eines 15 m breiten Wildtierkorridorstreifens entlang der B 82. Damit wird auf die Problematik bzw. die Erfordernis Erhaltung des Wildtierkorridors entsprechend reagiert (Abklärung mit dem ASV für Wildökologe Mag. Kirnbauer erfolgt). Im geringen Flächenausmaß ist die Begründung für 01a/2022 maßgebend.

Begründung für die Erhöhung der Rückwidmungsfläche 01c/2022: Die Erhöhung der Rückwidmungsfläche (Kundmachung 2.487 m² auf 6.371 m²) von Bauland Industriegebiet – Aufschließungsgebiet resultiert lediglich aus den Reduzierungen der Umwidmungsflächen (01a/2022) in Grünland PV-Anlage gemäß naturschutzrechtlichen Erfordernissen (Schutz des Ufergehölzstreifens, Verbreiterung). Raumplanerisch ist die gesamtheitliche Bereinigung der Widmung Bauland Industriegebiet im Bereich der Altlast Kalkdeponie Brückl zweckmäßig und erforderlich. Dies im Gegensatz zu einer allfälligen Beibehaltung einer inselhaften Rest-Baulandwidmung im Bereich des Ufergehölzstreifens, welche sich durch eine alleinige Reduzierung der Umwidmungsfläche 01a/2022 ergeben würde. Die ursprüngliche planerische Intention, dass im Bereich der Altlast Kalkdeponie – mit Ausnahme der für PV-Anlagen geeigneten Flächen - eine Rückwidmung des Bauland Industriegebietes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland erfolgen sollte, wird

konsequent umgesetzt. Negative Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf Dritte sind mit der Erhöhung der gegenständlichen Rückwidmungsfläche auszuschließen.

Ad naturschutzfachliche Stellungnahme Umweltbüro

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Umweltbüros umfasst zwei Schwerpunkte. Einerseits wird auf die Inhalte der grundsätzlich negativen Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes vom 14.03.2023 sachlich reagiert (inkl. Empfehlungen bzw. Auflagen für die Umwidmung) und andererseits wird der Vorprüfung der Abt. 3 UA FRO nach Erstellung eines landschaftspflegerischen Gestaltungskonzeptes entsprochen. Die gegenständliche Stellungnahme wurde am 22.05.2023 mit dem zuständigen ASV der Abt. 3 UA FRO DI Michael Angermann, der zuständigen Sachbearbeiterin des Umweltbüros Mag. Nadja Merkač und dem Ortsplaner Mag. Christian Kavalirek erörtert. Auflage: Festlegung eines verbindlichen 15 m breiten Wildtierkorridors im Zuge der Umwidmung anstelle allfälliger Variantenlösungen.

Ad Zielsetzungen des ÖEK 2009

Unter Berücksichtigung der Auflagen des Umweltbüros und damit verbunden der Sicherstellung der Erhaltung des Wildtierkorridors und des Ufergehölzstreifens entlang der Gurk (= Reduzierung der Umwidmungsfläche in Grünland PV-Anlage) ist kein Widerspruch zu den Zielsetzungen des ÖEK 2009 der Marktgemeinde Brückl gegeben. Mit der Bereinigung des Bauland Industriegebietes im Ausmaß von 37.074 m² im Bereich der Altlast Kalkdeponie ist zudem eine wesentliche Verbesserung der raumplanerischen Situation verbunden.

Die von der Donau Chemie unterfertigte Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung sowie der Kautionsbetrag in Höhe von € 173.490,- als Besicherung liegen vor.

Der Gemeinderat beschließt mit Mehrheit (18/1) die Umwidmungspunkte

1a/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstückes Nr. 730/2, KG. Brückl 74104 im Ausmaß von ca. 19.640 m² und 735, KG Brückl im Ausmaß von 11.063 m² von Bauland-Industriegebiet-Aufschließungsgebiet in Grünland-Photovoltaikanlage;

1b/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstückes Nr. 724/1, KG. Brückl 74104 im Ausmaß von ca. 36.702 m², Grundstück Nr.730/2, KG Brückl im Ausmaß von 19.385 m² und Grundstück 735, KG Brückl im Ausmaß von 1.743 m² von Grünland-Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland in Grünland-Photovoltaikanlage;

*1c/2022 Umwidmung von Teilflächen der Grundstückes Nr. 730/2, KG. Brückl 74104 im Ausmaß von ca. 1.825 m² und Grundstück Nr.735, KG Brückl im Ausmaß von 4.546 m² von Bauland-Industriegebiet – Aufschließungsgebiet in Grünland-Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland;
(1 Gegenstimme GR Sara Wotipka)*

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Bestellung des Finanzverwalters sowie der Finanzverwalter-Stellvertreterin gem. § 30 der K-GHG

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge gemäß § 30 des Kärntner Haushaltsgesetzes mit sofortiger Wirksamkeit Herrn Mag. Johann Ragossnig zum Finanzverwalter der Marktgemeinde Brückl und als seine Stellvertreterin Frau Petra Pliberschnig bestellen.

Begründung:

Der bisherige Finanzverwalter hat mit Schreiben vom 12.06.2023 seinen Rücktritt von der Funktion des Finanzverwalters erklärt.

Nach § 30 des K-GHG obliegt die Bestellung des Finanzverwalters sowie seines Vertreters dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit sofortiger Wirkung Herrn Mag. Johann Ragossnig zum Finanzverwalter der Marktgemeinde Brückl und als seine Stellvertreterin Frau Petra Pliberschnig zu bestellen.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Verordnung des 1. Nachtragsvoranschlages 2023

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat wolle die Verordnung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 2023 in der vorliegenden Form beschließen.

Ergebnis und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7,459.800,00
Aufwendungen:	€ 7,487.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 202.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 66.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 109.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8,096.100,00
Auszahlungen:	€ 8,591.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 459.100,00

Begründung:

Mit dem 1. Nachtragsvoranschlag werden weitere Vorhaben bedeckt, sowie einzelne Voranschlagsstellen mit zusätzlichen Finanzmitteln erweitert.

Bereich 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung:

Beim Gemeindeamt ist die Dachsanierung nunmehr veranschlagt wie im Finanzierungsplan aufgelistet mit Gesamtkosten von € 170.000,--, weiters sind die Beratungskosten für die Gründung der Energiegemeinschaft mit € 15.000,- sowie die Kosten für die Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit € 30.000,- im heurigen Jahr und 2024 werden die restlichen € 22.800,- veranschlagt, ebenso vorgesehen ist die 50 % Förderung des Landes.

Bereich 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Hier sind die Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens für die das KAT Lager der FF Brückl in Höhe von € 100.000,- und der Zubau für die FF St. Filippen in Höhe von € 50.000,- veranschlagt worden; ebenso finden sich hier die IKZ Mittel für den Ankauf der Drehleiter in St. Veit an der Glan mit unserem Kostenanteil von € 27.800,-

Bereich 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

Hier wurde das neue Fördermodell für Kinderbetreuung ab September 2023 insofern berücksichtigt, als dass die Personalkosten für die zusätzliche Mitarbeiterin im Kindergarten berücksichtigt und die neue Förderschiene angepasst wurde.

Bereich 3 Kunst, Kultur und Kultus

Dieser Bereich umfasst die Sanierung des Gemeinschaftshauses mit der Finanzierung in Höhe von 1,4 Mio. Euro wie im Finanzierungsplan detailliert angeführt;

Bereich 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Hier wurden die anteiligen Personalkosten für die Pflegenahversorgung in Höhe von € 7.200,- berücksichtigt;

Bereich 6 - Straßen und Wasserbau, Verkehr

Die Anschaffung des neuen Rasentraktors mit IKZ-Mitteln in Höhe von € 29.000,-, die Kosten für das Kunstwerk im Kreisverkehr in Höhe von € 25.000,- wobei hier die Förderung aus dem Görtschitzalfonds mit € 20.000,- ebenfalls veranschlagt wurde; ein weiterer Posten sind die Projektkosten für die Machbarkeitsstudie beim überregionalen Radweg nach St. Georgen am Längsee mit € 60.000,- und die Umschichtung der BZ-Mittel von der Dachsanierung vom Gemeindeamt in Höhe von € 85.000,- für Straßen;

Bereich 8 – Dienstleistungen

Aufgrund des letzten Winters müssen wir bei der Straßenreinigung und den Winterdienst diese Voranschlagsstelle mit € 40.000,- erhöhen.

Der Bürgermeister antwortet, dass dies nach den Einwohnerzahlen errechnet wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Verordnung des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 zu beschließen.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Abänderung des Finanzierungsplanes „Adaptierung Gemeinschaftshaus“

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzierungsplan wie folgt beschließen.:

Ausgaben:	2023	
Gesamtkosten:		€ 1,402.500, --

Einnahmen:	2022	2023
KIG – Bundeszuschuss	€ 246.100,--	
BZ-Mittel		€ 384.900,--
BZ-Mittel a.R.		€ 300.000,--
BZ-Mittel a.R.		€ 162.000,--
Anschlussförderung Land		€ 71.500,--
Zuschuss des O H (allg. Deckungsmittel)		€ 238.000,--
	€ 246.100,--	€ 1,156.400, --
Gesamt		€ 1,402.500, --

Begründung:

Die Abänderung war erforderlich, da sich die Finanzierung durch zusätzlich BZ a. R. positiv verändert hat. Die Gesamtkosten bleiben unverändert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Finanzierungsplan.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über den Finanzierungsplan „Dachsanierung Amt 2023“

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat wolle für die Dachsanierung am Amt nachstehenden Finanzierungsplan beschließen:

Ausgaben:	2023	
Baukosten		€ 170.000,--
Einnahmen:	2023	
KIG-Bundeszuschuss	€ 85.000,--	

BZ-Mittel	€	15.000,--
BZ-Mittel a. R.	€	70.000,--
GESAMT	€	170.000,

Begründung:

Nachdem dieses Vorhaben unter anderem mit Bundesmittel und Bedarfszuweisungsmittel finanziert wird, ist dafür ein Finanzierungsplan zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Finanzierungsplan.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher Kanalanschlussbeiträge festgelegt werden

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung, mit welcher der Beitragssatz je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % mit € 2.543,55 mit Wirksamkeit vom 01.07.2023, für Kanalanschlussbeiträge festgelegt wird, beschließen.

Begründung:

Der Kanalanschlussbeitrag gelangt bei Neu- oder Zubauten pro Bewertungseinheit zur Verrechnung.

Aufgrund der gestiegenen Personal-, Material- und Maschinenkosten war eine Anhebung des Anschlussbeitrages vorzunehmen.

Der Verordnungsentwurf wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die für Verordnungen geltenden Regeln bezüglich Aufbaus, Gliederung, Systematik und sprachliche Gestaltung sind erfüllt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Verordnung, mit welcher Kanalanschlussbeiträge (mit dem neuen Beitragssatz von € 2.543,55 inkl. USt je BE) ausgeschrieben werden.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher Kanalgebühren festgelegt werden

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung, mit welcher die Kanalgebühren wie folgt festgelegt werden, beschließen.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|---------------|-------------|
| a) | ab 01.07.2023 | Euro 108,-- |
| b) | ab 01.07.2024 | Euro 114,-- |
| c) | ab 01.07.2025 | Euro 121,-- |
| d) | ab 01.07.2026 | Euro 123,-- |

§ 6 Höhe der Benützungsg Gebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|---------------|-----------|
| a) | ab 01.07.2023 | Euro 1,65 |
| b) | ab 01.07.2024 | Euro 1,75 |
| c) | ab 01.07.2025 | Euro 1,85 |
| d) | ab 01.07.2026 | Euro 1,96 |

Begründung:

Die Kanalgebühren wurden zuletzt im Jahre 2016 festgelegt. Nach mehrfacher Aufforderung des Landes (Gemeindeaufsichtsbehörde) sind die Kanalgebühren neu festzulegen, um auch weiterhin einen ausgeglichenen Gebührenhaushalt zu erreichen. Allein die Indexsteigerung von 2016 bis zum April 2023 macht eine Steigerung von 27,77 % aus.

Nachdem auch im Kanalbereich Investitionen anstehen – wie beispielsweise die Pumpstation Krobathen ist durch die Siedlungstätigkeit zu adaptieren, die Pumpketten sind ebenfalls in nächster Zeit zu erneuern und vieles mehr – ist eine Gebührenanpassung unumgänglich.

Nach eingehender Diskussion hat sich der Gemeindevorstand auf die Staffelung der Gebühren bis zum Jahre 2026 geeinigt.

Der Verordnungsentwurf wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und findet im Hinblick auf die Resultate der Gebührenkalkulation vom 25.05.2023 seine Deckung, dem Kostendeckungsgrad und der Gewichtung zwischen Bereitstellungsgebühr und Benützungsg Gebühr, und die für Verordnungen geltenden Regeln bezüglich Aufbaus, Gliederung, Systematik und sprachliche Gestaltung sind erfüllt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Verordnung, mit welcher die Kanalgebühren mit Wirksamkeit vom 01.07.2023 wie neu festgelegt werden.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|-----------|----------------------|--------------------|
| <i>a)</i> | <i>ab 01.07.2023</i> | <i>Euro 108,--</i> |
| <i>b)</i> | <i>ab 01.07.2024</i> | <i>Euro 114,--</i> |
| <i>c)</i> | <i>ab 01.07.2025</i> | <i>Euro 121,--</i> |
| <i>d)</i> | <i>ab 01.07.2026</i> | <i>Euro 123,--</i> |

§ 6 Höhe der Benützungsg Gebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|---------------|-----------|
| a) | ab 01.07.2023 | Euro 1,65 |
| b) | ab 01.07.2024 | Euro 1,75 |
| c) | ab 01.07.2025 | Euro 1,85 |
| d) | ab 01.07.2026 | Euro 1,96 |

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher Wasseranschlussbeiträge festgelegt werden

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung, mit welcher der Beitragssatz je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % mit € 2.000,-- für den Wasseranschlussbeitrag mit Wirksamkeit vom 01.07.2023, festgelegt wird, beschließen.

Begründung:

Der Wasseranschlussbeitrag gelangt bei Neu- oder Zubauten pro Bewertungseinheit zur Verrechnung.

Aufgrund der gestiegenen Personal-, Material- und Maschinenkosten war eine Anhebung des Anschlussbeitrages vorzunehmen. Die Erhöhung entspricht der Indexsteigerung von 2016 auf 2023.

Der Verordnungsentwurf wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die für Verordnungen geltenden Regeln bezüglich Aufbau, Gliederung, Systematik und sprachliche Gestaltung sind erfüllt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Verordnung, mit welcher Wasseranschlussbeiträge (mit dem neuen Beitragssatz von € 2.000,-- inkl. USt je BE) ausgeschrieben werden.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher Wassergebühren festgelegt werden

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung, mit welcher die Wassergebühren wie folgt festgelegt werden, beschließen.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|---------------|------------|
| a) | ab 01.07.2023 | Euro 48,-- |
| b) | ab 01.07.2024 | Euro 50,-- |

- | | | |
|----|---------------|------------|
| c) | ab 01.07.2025 | Euro 53,-- |
| d) | ab 01.07.2026 | Euro 57,-- |

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|---------------|-----------|
| a) | ab 01.07.2023 | Euro 1,00 |
| b) | ab 01.07.2024 | Euro 1,10 |
| c) | ab 01.07.2025 | Euro 1,20 |
| d) | ab 01.07.2026 | Euro 1,30 |

Begründung:

Die Wassergebühren wurden zuletzt im Jahre 2017 festgelegt. In der damaligen Verordnung wurde auch eine Indexanpassung vorgesehen. Nach mehrfacher Aufforderung des Landes (Gemeindeaufsichtsbehörde) sind die Wassergebühren neu festzulegen, um auch weiterhin einen ausgeglichenen Gebührenhaushalt zu erreichen. Allein die Indexsteigerung von 2017 bis zum April 2023 macht eine Steigerung von 27,23 % aus.

Nachdem auch im Wasserversorgungsbereich große Investitionen anstehen – wie beispielsweise die Sanierung der Hochquellen oder die weiteren Erneuerungen der Wasserleitungen in den Straßen – ist eine Gebührenanpassung unumgänglich.

Nach eingehender Diskussion hat sich der Gemeindevorstand auf die Staffelung der Gebühren bis zum Jahre 2026 geeinigt.

Der Verordnungsentwurf wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und findet im Hinblick auf die Resultate der Gebührenkalkulation vom 25.05.2023 seine Deckung, dem Kostendeckungsgrad und der Gewichtung zwischen Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühr, und die für Verordnungen geltenden Regeln bezüglich Aufbaus, Gliederung, Systematik und sprachliche Gestaltung sind erfüllt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Verordnung, mit welcher die Wassergebühren mit Wirksamkeit vom 01.07.2023 wie folgt neu festgelegt werden.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|---------------|------------|
| a) | ab 01.07.2023 | Euro 48,-- |
| b) | ab 01.07.2024 | Euro 50,-- |
| c) | ab 01.07.2025 | Euro 53,-- |
| d) | ab 01.07.2026 | Euro 57,-- |

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|---------------|-----------|
| a) | ab 01.07.2023 | Euro 1,00 |
| b) | ab 01.07.2024 | Euro 1,10 |
| c) | ab 01.07.2025 | Euro 1,20 |
| d) | ab 01.07.2026 | Euro 1,30 |

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen für den Kindergarten, die AEG Kindergruppe im Haus der Kinder und die Kindertagesstätte im Haus der Kinder

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen für den Kindergarten, sowie für die alterserweiterte Kindergruppe AEG und die Kindertagesstätten Gruppe KITA im Haus der Kinder aufgrund des neuen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz K-KBBG beschließen.

Die Ordnungen treten jeweils ab 1. September 2023 in Kraft.

Begründung:

Die Ordnungen sind aufgrund des mit 01.09.2023 in Kraft tretenden Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz K-KBBG neu zu beschließen.

Neuerungen in den Ordnungen sind erstmals eine Verankerung von Berücksichtigung der regionalen Zuständigkeit sowie die Aufnahme nach sozialen und pädagogischen Kriterien, das Alter des Kindes und die Berufstätigkeit der Eltern bei der Reihung der Aufnahme.

Die Information über das verpflichtende Kindergartenjahr, sowie der Urlaubsanspruch des Kindes für 5 Wochen im Jahr; an Beiträgen gibt es zukünftig lediglich den Jahresbeitrag für die Jausen Verpflegung und einen Kreativbeitrag pro Jahr. das Mittagessen wird nach Inanspruchnahme weiterverrechnet; die Betriebs- und Öffnungszeiten bleiben in allen Einrichtungen unverändert.

Sämtlichen Ordnungen wurden im Vorprüfungsverfahren von der Fachabteilung des Landes Kärnten geprüft und werden hinsichtlich der inhaltlichen sowie pädagogischen und hygienischen Erfordernisse zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen für den Kindergarten, sowie für die alterserweiterte Kindergruppe AEG und die Kindertagesstätten Gruppe KITA im Haus der Kinder aufgrund des neuen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz K-KBBG.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Tarifordnung, mit welcher die Elterntarife für die ganztägige Schulform festgelegt werden

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der VS Brückl (getrennte Abfolge) festgelegt wird, beschließen.

Der monatliche Elternbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Betreuung an 5 Tagen	€ 85,--
Betreuung an 4 Tagen	€ 80,--
Betreuung an 3 Tagen	€ 70,--
Betreuung an 2 Tagen	€ 65,--
Betreuung an 1 Tag	€ 55,--

Die Verordnung tritt ab 1. September 2023 in Kraft.

Begründung:

Die in der Volksschule Brückl stattfindende Nachmittagsbetreuung wird sehr gut angenommen und wir haben auch für das kommende Schuljahr wiederum 2 Gruppen angemeldet. Mit den jetzigen Elternbeiträgen finden wir bei Weitem nicht das Auslangen und um den jährlichen Abgang (2022 rd. 57.000,-) zu verringern, müssen nunmehr die Elterntarife angehoben werden, gehören aber trotz dieser Erhöhung noch zu den günstigsten Anbietern der Ganztagsbetreuung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der VS Brückl (getrennte Abfolge) wie folgt festgelegt wird.

<i>Betreuung an 5 Tagen</i>	<i>€ 85,--</i>
<i>Betreuung an 4 Tagen</i>	<i>€ 80,--</i>
<i>Betreuung an 3 Tagen</i>	<i>€ 70,--</i>
<i>Betreuung an 2 Tagen</i>	<i>€ 65,--</i>
<i>Betreuung an 1 Tag</i>	<i>€ 55,--</i>

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher der Stellenplan 2023 abgeändert wird

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	17	63	63,00
2	37,50	P5	III	2	18	
3	100,00	B	VI	10	42	42,00
4	100,00	B	VI	10	42	42,00
5	75,00	C	IV	8	36	27,00

6	100,00	C	V	11	45	45,00
7	100,00	C	V	7	33	33,00
8	100,00	K		10	42	
9	92,50	K		10	42	
10	100,00	K		9	39	
11	100,00	K		9	39	
12	100,00	P3	III	6	30	
13	75,00	P3	III	6	30	
14	100,00	P3	III	6	30	
15	75,00	P3	III	6	30	
16	75,00	P3	III	6	30	
17	100,00			6	30	
18	62,50			6	30	
19	62,50			5	27	
20	62,50	P5	III	2	18	
21	100,00	P2	III	5	27	
22	100,00	P5	III	2	18	
23	87,50			9	39	
24	100,00	P3	III	7	33	
25	100,00	P3	III	7	33	
26	100,00	P3	III	7	33	
27	100,00	B	VII	12	48	
28	100,00	C	V	10	42	
29	100,00	B	IV	10	42	
30	100,00	B	VI	8	36	
31	100,00	B	VI	8	36	

BRP-Summe	252,00
------------------	---------------

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 abgeändert wird, beschließen.

Begründung:

Die Abänderung des Stellenplanes ist notwendig, da eine zusätzliche Planstelle im Kindergarten dazukommt.

Weiters verändern sich die Beschäftigungsausmaße der Elementarpädagoginnen im Kindergarten und Haus der Kinder von derzeit 75 % auf 100% der Vollbeschäftigung, bei der Leitung im Haus der Kinder verringert sich das Beschäftigungsausmaß von bisher 100% auf 92,5% der Vollbeschäftigung und bei der Kleinkinderzieherin von bisher 100 % auf 62,5 %.

Diese Änderungen sind erforderlich, um die gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel zu erfüllen.

Weiters sind die Planstellen der KleinkinderzieherInnen aufgrund des neuen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes ab einer zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung im Stellenwert 30 einzustufen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung, mit welcher der Stellenplan 2023 abgeändert wird.

Selbständige Anträge gem. § 41 der K-AGO 1998

3/2023 Selbständiger Antrag - Freie Liste Brückl – GR Michael Kitz

Entfernung der Holz-Bahnschwellen bei der Stiege vom Römerweg in den Matthias-Schwarzl-Weg!

Alte Bahnschwellen sind Kreosot (Teeröl) behandelte Hölzer. Wegen des krebserregenden Potentials der Teerölinhaltsstoffe besteht gemäß § 17 Abs. 8 Chemikalien-Verbotsverordnung (BGBl. II Nr. 477/2003 idgF) für alle vor dem 30.03.1999 mit Teeröl behandelte Hölzer ein weitgehendes (Weiter)Verwendungsverbot.

Alte Bahnschwellen werden als gefährlicher Abfall eingestuft und sind daher auch seit 1991 als Dekoration in Gärten oder Landschaftsbau verboten. Sie unterliegen besonderen Aufzeichnungs- und Meldepflichten.

Die Stiege befindet sich in keinem guten Zustand und das Verletzungsrisiko ist hoch. Er ist hier schon eine hohe Fußgängerfrequenz zu beobachten, laut Anrainern, die diese Stiege nutzen. Schon aus rein umweltechnischen Gründen sind diese Schweller dringendst zu entfernen und danach sollte man sich parteiübergreifend Gedanken machen, in welcher Konstruktionsform eine zukünftige Stiege, Metall oder Holzbau hier wieder angebracht wird? Es sollte aber ein heimisches Unternehmen sein, um dies wieder herzustellen.

Der Gemeinderat möge beschließen, dies schnell möglichst zu erledigen.

Bedeckung:

Da im Moment die Kosten nicht abschätzbar sind, da es sich eigentlich um Sondermüll handelt, kann man von ein paar tausend Euro ausgehen, die aus dem Bereich Müllentsorgung kommen sollten.

Der Bürgermeister verliert den Antrag und weist diesen dem Bau- und Wirtschaftsausschuss zu.

4/2023 Selbständiger Antrag - Freie Liste Brückl – GR Michael Kitz

VS – Sommerschule – Zuschuss 150 €

Viele Eltern, vor allem Alleinerziehende stehen in den Sommerferien vor dem Problem: „Wohin mit den Kindern?“ In Brückl hat man die Möglichkeit Kinder in der VS Brückl bis zu 6 Wochen für ein paar Stunden täglich, betreuen zu lassen. (Kosten 300 €)

6 Wochen hinterlassen natürlich auch ein Loch in der Brieftasche bei den Teuerungen, die wir Alle gerade durchmachen. Komischer Weise erhöhen sich die Kosten in der Schule, umso näher die Ferien kommen, nochmals (Wanderungen, Ausflüge usw.) alles immer irgendwo auswärts, anstatt die heimischen Möglichkeiten zu nutzen. Viele Elternteile gehen nur arbeiten, um die Lebensunterhaltungskosten so gut es geht abzudecken. Bei einem Beispiel von 10 Kindern wären es 1500€ an Unterstützung, die direkt helfen würden.

Der Gemeinderat möge beschließen, für Alleinerziehende, aber auch sozial schwache Familien, in unserer Gemeinde wohnhaft und gemeldet sind, die ihre Kinder in der Sommerschule untergebracht haben und zukünftig werden, eine einmalige jährliche Unterstützung von 150 € gegenzurechnen. Ohne Nachweis eines Lohnzettels!

Bedeckung: Aus dem Sozialfond oder Schulbereich

Der Bürgermeister verliert den Antrag und weist diesen dem Gemeindevorstand zu.

5/2023 –Selbständiger Antrag der SPÖ Gemeinderäte GR Daniel Fellner, GV Dr. Horst Felsner, GR Mag. Barbara Fuchs-Schoi, GR Jasmin Pucher, GR Milanka Brcin, GR Ing. Wolfgang Planegger und GR Jürgen Wiedner

Setzung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Ortschaft Krobathen

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Brückl, als zuständiger Verkehrsreferent, wird aufgefordert, den schon des Öfteren geäußerten Wunsch von Bewohner(inne)n der Ortschaft Krobathen nach Setzung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen dadurch Rechnungen zu tragen, dass die Anbringung von Straßenschweller beziehungsweise eines Geschwindigkeitsmessgerätes in der Hauptstraße geprüft wird.

Begründung:

Durch die auch mit Hilfe der Marktgemeinde gelungene Ansiedlung von Jungfamilien in der Ortschaft Krobathen ist auch das Verkehrsaufkommen nicht nur während der Bauzeit deutlich angestiegen. Offensichtlich reicht die ohnehin verordnete 30km/h Geschwindigkeitsbeschränkung nicht aus, um die Autofahrer im Interesse der Sicherheit der Bewohner und des Lärmschutzes zu einer langsameren Fahrweise zu bewegen. Insbesondere in der stark frequentierten Hauptstraße wird die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit immer wieder überschritten und wären daher Schritte zur Verkehrsberuhigung zu setzen und dazu auch bauliche Maßnahmen (Straßenschweller) zu prüfen.

Finanzierung:

Die finanziellen Auswirkungen sollten im mit den 1. Nachtragsvoranschlag aufgestockten Straßenbaubudget bedeckt werden können.

Der Bürgermeister verliert den Antrag und weist diesen dem Bau- und Wirtschaftsausschuss zu.

6/2023 –Selbständiger Antrag der SPÖ Gemeinderäte GR Daniel Fellner, GV Dr. Horst Felsner, GR Mag. Barbara Fuchs-Schoi, GR Jasmin Pucher, GR Milanka Brcin, GR Ing. Wolfgang Planegger und GR Jürgen Wiedner

Evaluierung und Anpassung des Energieleitbildes

Die SPÖ - Gemeinderäte stellen den selbständigen Antrag gem. § 41/3 K-AGO der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Brückl, als zuständiger Energiereferent wird aufgefordert, unter Einbindung des e5-Teams, umgehend eine Evaluierung und Anpassung des Energieleitbildes der Marktgemeinde Brückl in die Wege zu leiten.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brückl hat in seiner Sitzung vom 08.03.2018, auf Antrag des damaligen Ausschussobmannes und nunmehrigen Bürgermeisters einstimmig das Energieleitbild der Marktgemeinde Brückl beschlossen.

Gleichzeitig wurde festgelegt Ende 2021 eine Zwischenevaluierung des Leitbildes, hinsichtlich der bis dahin erreichten Ziele, anzustellen und unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklungen und den dann gegebenen Stand der Technik und Normen eine allfällige Anpassung und Erweiterung der im Leitbild enthaltenen Zielsetzungen und Maßnahmen vorzunehmen.

Allerdings sind bisher diesbezüglich keine Aktivitäten des Bürgermeisters bekannt. Die von Seiten der Europäischen Union für Österreich definierten Klimaziele sowie die nach wie vor vorherrschende Energiekrise geben allen Anlass, dass aktuelle Energieleitbild zu überarbeiten und dieses in der Folge, nicht nur bei Investitionen der Gemeinde, sondern auch bei der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (OEK) zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen sind unmittelbar aus der Evaluierung und Anpassung des Energieleitbildes nicht zu erwarten.

Der Bürgermeister verliert den Antrag und weist diesen dem Gemeindevorstand zu.

7/2023 –Selbständiger Antrag der SPÖ Gemeinderäte GR Daniel Fellner, GV Dr. Horst Felsner, GR Mag. Barbara Fuchs-Schoi, GR Jasmin Pucher, GR Milanka Brcin, GR Ing. Wolfgang Planegger und GR Jürgen Wiedner

Aufstellung eines Geschwindigkeitsmessgerätes in der Ortschaft Hausdorf

Die SPÖ - Gemeinderäte stellen den selbständigen Antrag gem. § 41/3 K-AGO der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Brückl, als zuständiger Verkehrsreferent, wird aufgefordert, zur Erreichung einer Verkehrsberuhigung in der Ortschaft Hausdorf die vorübergehende Anbringung eines Geschwindigkeitsmessgerätes in der Verbindungstrasse zwischen den Häusern Hausdorf 26 und Hausdorf 15 vorzunehmen.

Begründung:

Von Bewohnern der Ortschaft Hausdorf wird Beschwerde darüber geführt, dass die im Ort geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h nicht eingehalten wird. Insbesondere auf der Wegstrecke zwischen dem Haus Hausdorf 26 und Hausdorf 15, wo auch viele Familien mit Kleinkindern wohnen, wird angeblich das Tempolimit immer wieder überschritten. Durch die vorübergehende Aufstellung eines Geschwindigkeitsmessgerätes soll der Versuch unternommen werden die Verkehrsteilnehmer zu einem geänderte Fahrverhalten zu bewegen.

Finanzierung:

Die finanzielle Auswirkung sollten im mit den 1. Nachtragsvoranschlag aufgestockten Straßenbaubudget bedeckt werden können.

Der Bürgermeister verliert den Antrag und weist diesen dem Bau- und Wirtschaftsausschuss zu.